

Planungsbericht

Kanton St.Gallen

Gemeinde Au

Baulinienplan Haldenbach

Festlegung Gewässerraum

Projekt Nr.

3102 – 0641

Datum:

25. September 2013

Änderung:

Inhaltsverzeichnis

- 1 Ausgangslage**
- 2 Rechtliche Grundlage**
- 3 Erwägungen**
- 4 Verfahren**

Beilagen

Baulinienplan

Nr. 3102-0641 1:500 vom 16. September. 2013

1 Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem Bachprojekt Verlegung und Offenlegung Haldenbach wurde ebenfalls der Baulinienplan Haldenbach, genehmigt am 27. April 2009, erstellt. Dieser legt mittels einer Baulinie den Gewässerabstand für Bauten und Anlagen auf der nördlichen Seite des Gewässers fest. Er umfasst die Parzellen 1218, 1508, 1517 und 1873.

2 Rechtliche Grundlage

Ab 1. Juni 2011 trat die am 4. Mai 2011 revidierte Gewässerschutzverordnung (SR 814.201, abgekürzt GSchV) in Kraft. Gemäss der neuen Gesetzgebung haben die Kantone bis Ende 2018 die Gewässerräume gemäss Art 41a und 41b der GSchV grundeigentümerverbindlich festzulegen. Vorliegend wurde im betroffenen Bereich der Gewässerraum noch nicht festgelegt. Ist der Gewässerraum nicht festgelegt, gelten ab dem 1. Juni 2011 die Übergangsbestimmungen. Die GSchV regelt in der Übergangsbestimmung direkt und grundeigentümerverbindlich die Bemessung der Gewässerräume.

Eine materielle Festlegung des erforderlichen Gewässerraumes für Fliessgewässer nach Art 41a GSchV, im Sinne der Raumsicherung für die formelle Festlegung des Gewässerraumes, kann basierend auf den vorliegenden Grundlagen erfolgen.

3 Erwägungen

Der Gemeinderat Au möchte im Hinblick auf eine Überbauung im Bereich des neuerstellten Haldenweges den Gewässerraum festlegen.

Im Sinne eines haushälterischen Umgangs mit dem vorhandenen Bauland soll der Gewässerraum im Bereich des offengelegten Haldenbachs auf eine minimale Breite von 11.0m bis 13.0m festgelegt werden.

Da die Zugänglichkeit für den Unterhalt des Haldenbaches durch die angrenzende Büchelstrasse jederzeit gewährleistet ist, erachtet es der Gemeinderat als vertretbar, den Gewässerraum auf ein Minimum festzulegen.

.

4 Verfahren

Die betroffenen Eigentümer werden durch den Gemeinderat mittels Schreiben über die geplante Festlegung des Gewässerraumes informiert und anschliessend wird das öffentliche Verfahren durchgeführt.

Wälli AG Ingenieure

Ruedi Engeli